



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 8. Juli 2024

www.stadt-salzburg.at

104. Kundmachung

Nebengebührenordnung 2000 – 3. Novelle 2024
Vergütungsverordnung 2024 – 3. Novelle 2024

GZ: MD/02/28730/2023/011

Artikel I.

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 3. Novelle 2024)

Aufgrund der §§ 178, 150 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, idF ABI Nr 59/2024, wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1.1. die bisherige Z 3 mit der Wortfolge „Die Verordnung des Gemeinderates vom 07.02.2024, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 1. Novelle 2024) geändert wird, tritt mit 1.1.2024 in Kraft.“ wird neu als Z 4 bezeichnet.

1.1.2. die bisherige Z 4 mit der Wortfolge „Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 2. Novelle 2024) geändert wird, tritt mit 1.1.2024 in Kraft.“ wird neu als Z 5 bezeichnet.

1.1.3. folgende Ziffer 6 wird nach Z 5 (neu) angefügt:

„6. Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 3. Novelle 2024) geändert wird, tritt – soweit nichts anderes bestimmt - mit 1. August 2024 in Kraft. § 14 Zeile 1 der Beilage 1 in der Fassung NGO 2000 – 3. Novelle 2024 tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 4 Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „6“ bezeichnete Zeile:

“



6	1. Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 11:00 Uhr)	0,7822	pro Rufbereitschaft
	2. Für Bedienstete mit Nachtrufbereitschaften im Pflegebereich (von 19:00 bis 7:00 Uhr)	1,1942	

"

2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 11 Kombinierte Nebengebühren (K)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „4“ bezeichnete Zeile:

"

4	§§ 188 (G), 189 (A) MagBeG		
	Für Bedienstete in Verwendung		
	4.1. als Kraftfahrer im Bereich der Straßenbauregie und Straßenreinigung und im Bereich der Bestattung	3,2587	pro Monat
	4.2. als Walzenfahrer, Teerarbeiter, Teerspritzer und Teerpartieführer im Bereich der Straßenbauregie	2,6070	
4.3. als Straßenreinigungsarbeiter im Bereich der Straßenbauregie	3,7318		

"

2.3. In der mit der Bezeichnung „§ 14 Vergütungen für Nebentätigkeit gemäß § 199 MagBeG (N)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „1“ bezeichnete Zeile:

"

1	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind		
	1.1. Hauptwahlleiter, Bezirkswahlleiter, Gemeindevahlleiter; Amtsleiter des Wahl- und Einwohneramtes	71,25	pro Wahl
	1.2. Stellvertreter von 1.1.		
	1.3. Sprengelwahlleiter	41,56	pro Wahl
	1.4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter	19,294	pro Wahl
	1.5. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	13,034	pro Wahl
		0,75	pro Stunde
	1.6. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	0,99	pro Stunde
	1.7. Schul- und Hauswarte bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	1,78	pro Wahl
	1.8. Schul- und Hauswarte bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	2,37	pro Wahl
1.9. Schul- und Hauswarte bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	3,17	pro Wahl	
	Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter 1.1. bis 1.4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		
	Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen		

"



Artikel II

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024 – 3. Novelle 2024)

Aufgrund des §§ 178, 33 Abs 7, 35 Abs 9 und 215 MagBeG wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024), idF ABI Nr 59/2024, wird wie folgt geändert:

1. In der mit der Bezeichnung „§ 8 Überstunden- und Mehrstundenvergütung gemäß § 180 MagBeG (U)“ überschriebenen Tabelle entfällt die mit „I“ bezeichnete Zeile.

2. In der mit der Bezeichnung „§ 4 Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG (B)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „VI“ bezeichnete Zeile:

„

VI	1. Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 11:00 Uhr)	1,1290	pro Rufbereitschaft
	2. Für Bedienstete mit Nachtrufbereitschaften im Pflegebereich (von 19:00 bis 7:00 Uhr)	1,7234	

“

3. In der mit der Bezeichnung „§ 6 Journdienste gemäß § 183 MagBeG (J)“ überschriebenen Tabelle wird folgende mit „III“ bezeichnete Zeile angefügt:

„

III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen und die regelmäßige Wochendienstzeit bezogen auf das Kalendermonat (173 Stunden) zeitlich überschreiten, gebührt die jeweils untenstehende Journdienstzulage (Z 1-3) im Ausmaß von 69,52 Mehrstunden pro Kalendermonat. Für die geleisteten Nachtdienste (19 bis 7 Uhr) gebührt zusätzlich der untenstehende Nachtdienstzuschlag (Z 4) im Ausmaß von 121,66 Stunden pro Kalendermonat. Die Zeiten der Dienstübergabe sind mit dieser Vergütung abgegolten. Der jeweilige Stundensatz gebührt auch Bediensteten, die nur vorübergehend, für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im 24-Stunden-Wechseldienst stehen.		
-----	---	--	--



	1. Für die Einkommensbänder S2/5-7 2. Für die Einkommensbänder S2/8-11 3. Für die Einkommensbänder S1/13-16 4. Nachtzuschlag (19 - 7 Uhr) für Z 1.-3.	0,5624 0,6135 0,7157 0,1023	pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde Nachtdienst
--	--	--------------------------------------	--

“

4. In der mit der Bezeichnung „§ 7 Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 199 MagBeG (N)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „I“ bezeichnete Zeile:

“

I	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind (Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen): 1. Hauptwahlleiter/in, Bezirkswahlleiter/in, Gemeindegewahlleiter/in; Amtsleiter/in des Wahl- und Einwohneramtes* 2. Stellvertreter/in von 1.* 3. Sprengelwahlleiter/in* 4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter/in* 5. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen 6. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen 7. Schul- und Hauswarte/innen bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude 8. Schul- und Hauswarte/innen bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude 9. Schul- und Hauswarte/innen bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude * Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter Z 1. bis 4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %	104,3250 60,8530 27,8460 18,8111 1,0980 1,4495 2,6065 3,4705 4,6415	pro Wahl pro Wahl pro Wahl pro Stunde pro Stunde pro Wahl pro Wahl pro Wahl
---	---	---	--

“

5. In § 10 „Inkrafttreten und Schlussbestimmungen“ wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Verordnung, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024 – 3. Novelle 2024), tritt – soweit nichts anderes bestimmt – am 1. August 2024 in Kraft. § 6 Zeile III in der Fassung Vergütungsverordnung 2024 – 3. Novelle 2024 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. § 7 Zeile I in der Fassung Vergütungsverordnung 2024 – 3. Novelle 2024 tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.“

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>